

Name, Vorname:	
----------------	--

Stadt Hessisch Oldendorf
 Familien- und Kinderservicebüro
 z. Hd. Frau Petra Neujahr
 Marktplatz 13

31840 Hessisch Oldendorf

→

Antrag auf Bezuschussung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertagespflege
--

Hinweis: Bitte beachten Sie die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Bezuschussung der Kindertagespflegekostenbeiträge auf Seite 2!

Antragsteller:

Eltern/Sorgeberechtigte:	
Anschrift:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	
Bankverbindung	
Geldinstitut:	
IBAN, BIC:	

Name, Vorname des betreuten Kindes:	
Geburtsdatum des betreuten Kindes:	

Betreuungsmonat bzw. -zeitraum:		Gesamtstundenzahl/ mtl. Stundenzahl:	
--	--	---	--

Leistungen des Jugendamtes des Landkreises Hameln-Pyrmont zu obigem Betreuungsverhältnis
 Ich/Wir erhalten keine Leistungen erhalten anteilige Leistungen

Weitere Zuschüsse zu obigem Betreuungsverhältnis (z. B. des Arbeitgebers)
 Ich/Wir erhalten keine Zuschüsse erhalten Zuschüsse

Ich/Wir bestätige/n die Richtigkeit der vorgenannten Angaben. Ferner erkenne/n ich/wir die Bedingungen der Inanspruchnahme eines Zuschusses zu den Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertagespflege vom 10.11.2016 an.

Ort und Datum	Unterschrift des/r Sorgeberechtigten

**Bedingungen der Inanspruchnahme eines Zuschusses zu den
Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern
unter 3 Jahren in Kindertagespflege**

1. Eltern/Sorgeberechtigte von Kindern unter drei Jahren erhalten lt. Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Hessisch Oldendorf vom 19.05.2016 ab dem 01.01.2017 Zuschüsse zu den Kostenbeiträgen für Kinderbetreuung in Tagespflege.
2. Bei dem Betreuungsverhältnis muss es sich um Kindertagespflege in Sinne der §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) handeln. Die betreuende Tagespflegeperson muss im Landkreis Hameln-Pyrmont tätig sein und eine gültige Pflegeerlaubnis des Jugendamtes des Landkreises Hameln-Pyrmont besitzen.
3. Zur Auszahlung der unter 1. genannten Zuschüsse ist ein schriftlicher Formantrag im Familien- und Kinderservicebüro der Stadt Hessisch Oldendorf zu stellen. Eine rückwirkende Beantragung ist nur für einen Zeitraum von max. 6 Monaten möglich.
4. Bei monatlich wechselnden Betreuungszeiten ist der Antrag auf Bezuschussung mit dem jeweiligen Bescheid des Jugendamtes des Landkreises Hameln-Pyrmont monatlich neu zu stellen.
5. Der Zuschuss der Stadt Hessisch Oldendorf ist gegenüber anderen Leistungen nachrangig. Vorrangig in Anspruch zu nehmen ist die Leistung des Jugendamtes des Landkreises Hameln-Pyrmont nach der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege. Außerdem sind weitere Zuschüsse, z. B. des Arbeitgebers, vorrangig in Anspruch zu nehmen.
6. Bei erstmaliger Beantragung oder bei Änderung der Betreuungsbedingungen ist ein Antrag auf Kostenübernahme beim Jugendamt des Landkreises Hameln-Pyrmont zu stellen. Eine Kopie des Leistungsbescheides des Jugendamtes ist dem Antrag auf Bezuschussung der Kindertagespflegekosten beizufügen.
7. Änderungen des Betreuungsverhältnisses, wie z. B. die Beendigung oder Änderung der Betreuungszeiten sind dem Familien- und Kinderservicebüro unverzüglich mitzuteilen. Überzahlte Zuschussbeträge sind an die Stadt Hessisch Oldendorf zu erstatten.
8. Die unter 1. genannte Bezuschussung ist nur möglich, wenn die Kosten der Eltern/Sorgeberechtigten für Betreuung in Kindertagespflege höher sind als die monatlichen Krippenbeiträge der Einrichtungen der Stadt Hessisch Oldendorf. Ausgegangen wird hierbei mind. von der Gebühr für die Betreuung von 5 Stunden täglich bzw. 25 Stunden wöchentlich. Der Zuschuss beläuft sich auf den Differenzbetrag zwischen Krippengebühr und Kostenbeitrag der Eltern. Der Kostenbeitrag der Eltern wird mit Bescheid des Jugendamtes des Landkreises festgelegt. Dieser ist Grundlage für die Berechnung des Zuschusses der Stadt Hessisch Oldendorf.
9. Zur Inanspruchnahme der sog. „Geschwisterermäßigung“ bei gleichzeitiger Betreuung von Geschwisterkindern in einer Kindertagesstätte/Kindertagespflege im Stadtgebiet Hessisch Oldendorf sind dem Familien- und Kinderservicebüro Name, Vorname und die entsprechende Kindertagesstätte/Kindertagespflegestelle der Geschwisterkinder mitzuteilen.
10. Die Bezuschussung der Kindertagespflegekosten ist max. bis zum 31.07. (Ende des Kindergartenjahres) des Jahres möglich, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.

Hessisch Oldendorf, 10.11.2016

Informationen
gem. Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
bei der Erhebung personenbezogener Daten für Zwecke der
Bezuschussung der Kostenbeiträge für die
Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertagespflege

Diese Datenschutzerklärung klärt Sie über die Art, dem Umfang und Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nachfolgend kurz „Daten“) innerhalb unserer Bezuschussung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertagespflege auf.

1. Kontakt Daten des Verantwortlichen für die Datenverarbeitung:

Stadt Hessisch Oldendorf – Der Bürgermeister, Marktplatz 13, 31840 Hessisch Oldendorf
Tel.: 05152/782-0 – E-Mail: systemho@stadt-ho.de

2. Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten der Stadt Hessisch Oldendorf:

Stadt Hessisch Oldendorf, Marktplatz 13, 31840 Hessisch Oldendorf, Tel.: 05152/782-163 – E-Mail: Datenschutz@stadt-ho.de

3. Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie Rechtsgrundlage für die Verarbeitung:

a) Was sind personenbezogene Daten?

Alle Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen. Bestimmbar ist eine Person dann, wenn sie direkt oder indirekt identifiziert werden kann. Dies kann beispielsweise durch Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, erfolgen.

b) Zu welchem Zweck werden die personenbezogenen Daten verarbeitet?

Die Stadt Hessisch Oldendorf verarbeitet personenbezogene Daten für die Bezuschussung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertagespflege auf der Grundlage des VA-Beschlusses vom 19.05.2016. Im Einzelnen werden die Daten benötigt, um die Anspruchsberechtigung festzustellen und die Auszahlung der Zuschussbeiträge vorzunehmen.

c) Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Kinder:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Betreuungszeit

Eltern/Sorgeberechtigte:

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Zuschüsse Landkreis Hameln-Pyrmont u. a.

d) Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung der unter Ziff. 3c aufgeführten personenbezogenen Daten vom betreutem Kind, den personenberechtigten Eltern ist erforderlich, um die Anspruchsberechtigung der Bezuschussung der Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder festzustellen und die Auszahlung der Zuschussbeiträge vorzunehmen. Bei Nichtbereitstellung dieser Daten kann eine Bezuschussung nicht erfolgen.

e) Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken

Personenbezogene Daten, die zu einem bestimmten Zweck erhoben wurden, dürfen nicht einfach für andere Zwecke weiter verwendet werden. Sofern wir im Rahmen unserer Verarbeitung Daten gegenüber anderen Personen, Behörden und Unternehmen offenbaren, sie an diese übermitteln oder ihnen sonst Zugriff auf die Daten gewähren, erfolgt dies nur auf Grundlage einer gesetzlichen Erlaubnis oder wenn Sie eingewilligt haben.

4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten: keine

5. Dauer der Speicherung:

Personenbezogene Daten für die Bezuschussung von Tagespflegekosten werden 2 Jahre gespeichert. Darüber hinaus werden die personenbezogenen Daten aus der Zuschussabrechnung für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen – in der Regel zehn Jahre - nach § 147 AO und § 41 Abs. 2 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) gespeichert. Die Dauer kann sich infolge noch anhängender Verwaltungs-, Rechtsbehelfs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren entsprechend verlängern.

6. Betroffenenrechte:

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) insbesondere folgende Rechte:

a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten u. deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO)

Sie haben das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob wir personenbezogene Daten zu Ihrer Person verarbeiten oder nicht. Wenn wir personenbezogene Daten von Ihnen verarbeiten, haben sie Anspruch zu erfahren,

(1) warum wir Ihre Daten verarbeiten (siehe auch Punkt 3.),

(2) welche Arten von Daten wir von Ihnen verarbeiten ,

(3) welche Art von Empfängern, Daten von Ihnen erhalten oder erhalten sollen,

(4) wie lange wir Ihre Daten speichern werden bzw. die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer (s. auch Punkt 5.),

(5) dass Sie ein Recht auf Berichtigung und Löschung der Sie betreffenden Daten einschließlich des Rechts auf Einschränkung der Bearbeitung und der Möglichkeit des Widerspruchs haben,

(6) dass Sie ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde haben (siehe unten Ziff. g.)

(7) woher Ihre Daten stammen, falls wir sie nicht bei Ihnen direkt erhoben haben,

(8) ob Ihre Daten für eine automatische Entscheidungsfindung verwendet werden,

(9) dass, wenn Daten über Sie in ein Land außerhalb der Europäischen Union übermittelt werden, Sie Anspruch auf Auskunft haben, ob und falls ja, aufgrund welcher Garantien ein angemessenes Schutzniveau beim Datenempfänger sichergestellt ist,

(10) dass Sie das Recht haben, eine Kopie Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Datenkopien werden grundsätzlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die erste Kopie ist kostenfrei, für weitere Kopien kann ein angemessenes Entgelt verlangt werden.

Eine Kopie kann nur bereitgestellt werden, soweit die Rechte anderer Personen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

- (11) In bestimmten Fällen besteht jedoch eine Einschränkung dieses Auskunftsrechts, so z. B. wenn die Auskunftserteilung die öffentliche Sicherheit gefährden würde, dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist oder die Auskunft dazu führen würde, dass ein Sachverhalt, der nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten einer anderen Person geheim zu halten ist, aufgedeckt wird.

b) Recht auf Datenberichtigung (Art. 16 DSGVO)

Sie haben das Recht, von uns die Berichtigung Ihrer Daten zu verlangen, wenn diese nicht richtig und/oder unvollständig sein sollten. Hierzu gehört auch das Recht auf Vervollständigung durch ergänzende Erklärungen und Mitteilungen Ihrerseits.

c) Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO)

Sie haben das Recht die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn

- (1) diese für die Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind,
- (2) die Datenverarbeitung aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung erfolgt und Sie die Einwilligung widerrufen haben. Dies gilt allerdings nicht, wenn eine andere gesetzliche Erlaubnis für die Datenverarbeitung besteht.
- (3) Sie Widerspruch gegen eine Datenverarbeitung eingelegt haben und keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vorliegen,
- (4) Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden.

Ein Recht auf Löschung personenbezogener Daten besteht u. a. nicht, wenn

- das Recht zur freien Meinungsäußerung und Information dem Löschungsverlangen entgegensteht,
- die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gem. Artikel 9 Abs. 2 Buchstaben h und i sowie Artikel 9 Abs. 3 DSGVO erforderlich ist,
- die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Archivierungs- und/oder Forschungszwecken erforderlich ist,
- die personenbezogenen Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind.

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)

- (1) Wenn Sie die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten bestritten haben, können Sie verlangen, dass Ihre Daten für die Dauer der Überprüfung nicht anderweitig genutzt und somit deren Verarbeitung eingeschränkt werden.
- (2) Bei unrechtmäßiger Datenverarbeitung können Sie anstelle der Datenlöschung die Einschränkung der Datennutzung verlangen.
- (3) Benötigen Sie Ihre personenbezogenen Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, aber wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr, können Sie von uns die Einschränkung der Verarbeitung auf die Rechtsverfolgungszwecke verlangen.
- (4) Haben Sie gegen eine Datenverarbeitung Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO eingelegt und steht noch nicht fest, ob unsere Interessen an einer Verarbeitung Ihre Interessen überwiegen, können Sie verlangen, dass Ihre Daten für die Dauer der Prüfung für andere Zwecke nicht genutzt und somit deren Verarbeitung eingeschränkt ist.
- (5) Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung auf Ihr Verlangen eingeschränkt wurde, dürfen – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Ihrer Einwilligung, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, zum Schutz der Recht anderer natürlicher oder juristischer Personen oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

e) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

Die Vorschrift des Art. 20 DSGVO ist im Verwaltungsverfahren in Steuersachen nach der AO nicht anzuwenden, da die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht auf Grundlage einer Einwilligung erfolgt.

f) Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO)

Sofern eine Datenverarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 6 Abs. 1 Ziff. e DSGVO) oder die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen der Behörde oder eines Dritten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 Ziff. f DSGVO), haben Sie das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings kann dem nicht nachkommen werden, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

g) Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Unsere zuständige Aufsichtsbehörde ist:

- **Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: +49 511 120-4500, E-Mail: poststelle@ldf.niedersachsen.de**

Die Informationen gem. Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der Erhebung personenbezogener Daten habe ich/ haben wir zur Kenntnis genommen.

<i>Datum</i>	<i>Unterschrift(en)</i>